

# Stenographisches Protokoll

## 222. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 17. Dezember 1964

### Tagesordnung

1. Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes
2. Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren
3. Neuerliche Abänderung des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957
4. Verlängerung der Geltungsdauer des Antidumpinggesetzes
5. Neuerliche Abänderung des Wasserbautenförderungsgesetzes
6. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Rumänischen Volksrepublik zur Regelung offener finanzieller Fragen
7. Verteilungsgesetz Rumänien
8. Abänderung des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes
9. Anpassung der Anlagen E und F des Umsatzsteuergesetzes 1959 an die 3. Zolltarifgesetznovelle
10. Ausschüßergänzungswahlen
11. Wahl des ersten und des zweiten Vorsitzenden-Stellvertreters des Bundesrates sowie des ersten Schriftführers für den Rest des zweiten Halbjahres 1964
12. Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das erste Halbjahr 1965

### Inhalt

#### Bundesrat

Zuschrift des Präsidenten des Wiener Landtages:  
Wahl der Bundesräte Skritek, Eckert, Porges, Rudolfine Muhr, Ing. Harramach, Gratz, Dr. Koubek, Römer, Gertrude Wondrack, Titze, Schweda und Bednar (S. 5432)

Angelobung der neuen Mitglieder des Bundesrates (S. 5432)

Ergänzung des Büros für das laufende Halbjahr (S. 5443)

Neuwahl des Büros für das erste Halbjahr 1965 (S. 5444)

#### Personalien

Entschuldigungen (S. 5432)

#### Bundesregierung

Zuschriften des Bundeskanzleramtes:

Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend hypothekarische Belastung einer bundeseigenen Liegenschaft in der KG. Brigittenau (S. 5432)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend Energieanleihegesetz 1964 (S. 5433)

#### Ausschüsse

Auschüßergänzungswahlen (S. 5443)

#### Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. November 1964: Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 5433)

Entschliebung, betreffend Wiederverlautbarung (S. 5434) — Annahme (S. 5434)

kein Einspruch (S. 5434)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. November 1964: Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren

Berichterstatter: Bandion (S. 5434)

kein Einspruch (S. 5434)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1964: Neuerliche Abänderung des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957

Berichterstatter: Novak (S. 5435)

kein Einspruch (S. 5435)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. November 1964: Verlängerung der Geltungsdauer des Antidumpinggesetzes

Berichterstatter: DDr. Pitschmann (S. 5435)

kein Einspruch (S. 5436)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. November 1964: Neuerliche Abänderung des Wasserbautenförderungsgesetzes

Berichterstatter: Hautzinger (S. 5436)

Redner: Pongruber (S. 5436)

kein Einspruch (S. 5437)

Gemeinsame Beratung über

Beschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1964: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Rumänischen Volksrepublik zur Regelung offener finanzieller Fragen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1964: Verteilungsgesetz Rumänien

Berichterstatter: Römer (S. 5438)

Redner: Dr. Reichl (S. 5438) und Dr. Goëss (S. 5441)

kein Einspruch (S. 5442)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1964: Abänderung des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes

Berichterstatter: Mantler (S. 5442)

kein Einspruch (S. 5442)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. November 1964: Anpassung der Anlagen E und F des Umsatzsteuergesetzes 1959 an die 3. Zolltarifgesetznovelle

Berichterstatter: Gugg (S. 5442)

kein Einspruch (S. 5443)

### Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Bundesräte Gratz und Genossen (116/A. B. zu 134/J-BR/64)

des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft auf die Anfrage der Bundesräte Bürkle und Genossen (117/A. B. zu 133/J-BR/64)

## Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Bezucha**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 222. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 221. Sitzung vom 24. November 1964 ist aufgelegt, unbeändert geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Herren Bundesräte Dr. Iro, Dr. Gschnitzer, Kaspar und Dr. Gasperschitz.

Da einer der Schriftführer erkrankt und der zweite Schriftführer noch nicht angelobt ist, werde ich ausnahmsweise den Einlauf selbst verlesen.

Eingelangt ist ein Schreiben des Präsidenten des Wiener Landtages vom 11. Dezember 1964:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors Dr. Roman Rosiczky, Parlament.

In der konstituierenden Sitzung des Wiener Landtages am heutigen Tag fand die Wahl der zwölf Mitglieder des Bundesrates statt. Auf Grund der proportionellen Berechnung nach dem d'Hondtschen System entfallen die einzelnen Bundesratsmandate auf die wahlwerbenden Parteien in folgender Reihenfolge:

Auf die SPÖ entfällt die 1., 3., 4., 6., 7., 9., 11. und 12. Stelle,

auf die ÖVP entfällt die 2., 5., 8. und 10. Stelle.

Die Gesamtreihung lautet auf Grund der von der SPÖ und ÖVP erstatteten Vorschläge wie folgt:

1. Otto Skritek
2. Fritz Eckert
3. Alfred Porges
4. Rudolfine Muhr
5. Ing. Rudolf Harramach
6. Leopold Gratz
7. Dr. Friedrich Koubek
8. Albert Römer
9. Gertrude Wondrack, 12., Herthergasse 37, Stg. 18/9
10. Karl Titze
11. Otto Schweda, 12., Köglergasse 5/10/10
12. Franz Bednar, 5., Reinprechtsdorfer Straße 8/21.

Die Gewählten entsprechen den Bestimmungen der Bundesverfassung.

Ich bitte um Kenntnisnahme und zeichne mit vorzüglicher Hochachtung

Bruno Marek“

Die neu- und die wiederentsandten Mitglieder des Bundesrates sind im Haus erschienen.

Ich werde daher sofort ihre Angelobung vornehmen.

Nach Verlesung der Gelöbnisformel werden die neu- und die wiederentsandten Bundesräte über Namensaufruf das Gelöbnis mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

*Der Vorsitzende verliest die Gelöbnisformel. — Nach Namensaufruf leisten die nachstehend angeführten Bundesräte die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“:*

Bednar Franz  
Eckert Fritz  
Gratz Leopold  
Harramach Rudolf, Ing.  
Koubek Friedrich, Dr.  
Muhr Rudolfine  
Porges Alfred  
Römer Albert  
Schweda Otto  
Skritek Otto  
Titze Karl  
Wondrack Gertrude

**Vorsitzender**: Ich begrüße die wiedergewählten und die neugewählten Bundesräte herzlichst in unserer Mitte. (*Allgemeiner Beifall.*)

Aus dem Bundesrat sind zwei langjährige Mitglieder ausgeschieden: Frau Franziska Krämer und Professor Thirring. Sie haben durch lange Zeit in diesem Hohen Hause äußerst gewissenhaft ihre Arbeiten und Pflichten erfüllt. Ich darf ihnen in Ihrem Namen den Dank des Hohen Hauses aussprechen. (*Neuerlicher allgemeiner Beifall.*)

Eingelangt sind ferner zwei Schreiben des Bundeskanzleramtes, die ich ebenfalls zur Verlesung bringe:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors, Wien I.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 25. November 1964, Zl. 542 d. B. — NR/1964, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 25. November 1964: Bundesgesetz, betreffend hypothekarische Belastung der bundeseigenen Liegenschaft EZ. 4805, Kat. Gem. Brigittenau, wegen Aufnahme eines Darlehens bei der Gemeinde Wien zur Behebung von Zeitschäden, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

27. November 1964

Für den Bundeskanzler:  
Loebenstein“

**Vorsitzender**

Dient zur Kenntnis.

Ein weiteres Schreiben:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors in Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 10. Dezember 1964, Zl. 559 d. B. — NR./1964, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 10. Dezember 1964: Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundshaftung für eine von der Verbundgesellschaft gemeinsam mit der Tauernkraftwerke A. G. zu begebende Anleihe (Energieanleihegesetz 1964), übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

11. Dezember 1964

Für den Bundeskanzler:

i. V. Weiler“

Dient gleichfalls zur Kenntnis.

Eingelangt sind ferner jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Somit erscheint mein Vorschlag mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Eingelangt sind ferner noch folgende Beschlüsse des Nationalrates, die ich ebenfalls bereits den zuständigen Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen habe und die vom Bundesrat morgen in einer weiteren Sitzung behandelt werden.

Sie betreffen:

Neuerliche Abänderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953;

Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesgesetzes zum Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen;

2. EFTA-Durchführungsgesetz;

Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1965;

14. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz;

11. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz;

7. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zugschuldrentenversicherungsgesetz;

Sonderregelung zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1965; neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird;

Abänderung des Bundesgesetzes über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben;

Abänderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957;

17. Opferfürsorgegesetz-Novelle;

Abänderung des Kriegsofopferversorgungsgesetzes 1957;

Abänderung des Heeresversorgungsgesetzes;

Abänderung der Hausbesorgerordnung 1957;

Abänderung des Privat-Kraftwagenführergesetzes.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 6 und 7 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen.

Es sind dies:

der Vertrag mit Rumänien zur Regelung offener finanzieller Fragen und

das Verteilungsgesetz Rumänien.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, wird zuerst der Berichterstatter die Berichte geben, sodann wird die Debatte über diese Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich, wie immer in solchen Fällen, getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag ist angenommen.

**1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. November 1964: Bundesgesetz, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz geändert wird**

**Vorsitzender:** Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zu 1. Punkt: Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes.

Berichterstatter zu diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

**Berichterstatter Mayrhauser:** Hoher Bundesrat! Herr Minister! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Die seit dem Jahre 1957 auf dem wirtschaftlichen Sektor unseres Landes eingetretenen Veränderungen machen eine Erhöhung der Gebührenansätze für Zeugen, Geschworne, Sachverständige, Schöffen, Dolmetscher und Vertrauenspersonen erforderlich.

5434

Bundesrat — 222. Sitzung — 17. Dezember 1964

**Mayrhauser**

Im Einvernehmen mit dem Hauptverband der ständig beeedeten gerichtlichen Sachverständigen und Schätzmeister wurde der zur Debatte stehende Regierungsentwurf zur Novellierung des Gebührenanspruchsgesetzes ausgearbeitet. Dieser sieht eine Erhöhung der Gebührenansätze vor. Darüber hinaus wurden unter Wahrung des Systems dieses Gesetzes entsprechend den bei der Handhabung des Gebührenanspruchsgesetzes gemachten Erfahrungen einige Änderungen und Ergänzungen vorgenommen.

Eine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes infolge der Novellierung dieses Gesetzes ist nicht zu erwarten; jedoch muß mit einer Mehrbelastung der diesbezüglichen Ansätze des Bundeshaushaltes um zirka 35 Prozent gerechnet werden, wobei aber eine Refundierung von an Zeugen und Sachverständige geleisteten Zahlungen durch zahlungsverpflichtete Parteien erwartet werden kann.

Hoher Bundesrat! Namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beantrage ich, der Hohe Bundesrat möge gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben sowie die folgende Entschliebung annehmen:

Die Bundesregierung wird im Hinblick auf die umfangreiche Änderung des geltenden Gesetzes ersucht, für eine ehestmögliche Wiederverlautbarung des Gebührenanspruchsgesetzes Sorge zu tragen.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Bevor wir jedoch zur Abstimmung schreiten, möchte ich mich wegen eines Versehens entschuldigen und den Herrn Unterrichtsminister Dr. Piffi-Perčević sowie den in Vertretung des verhinderten Herrn Bundesministers Dr. Broda im Hause erschienenen Herrn Staatssekretär Dr. Hetzenauer herzlich begrüßen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Nun gelangen wir zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

*Die Entschliebung wird angenommen.*

**2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. November 1964: Bundesgesetz, mit dem das Gesetz vom 14. Mai 1919, betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren, abgeändert wird**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Gesetzes vom 14. Mai 1919, betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren.

Zu diesem Punkt der Tagesordnung ist der Herr Bundesrat Bandion Berichterstatter. Ich ersuche ihn, zu referieren.

**Berichterstatter Bandion:** Hohes Haus! Herr Minister! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Der in Behandlung stehende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht eine Änderung des Gesetzes über die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren vor.

Nach dem Gesetz vom 14. Mai 1919, StGBI. Nr. 291, betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren, hat der Ernennung zum Bezirksschulinspektor eine dreijährige provisorische Verwendung in dieser Funktion voranzugehen. Dieses Provisorium, das kein provisorisches Dienstverhältnis im Sinne des § 5 des Gehaltsüberleitungsgesetzes ist, stellt eine Sonderregelung dar, die nur für die Bezirksschulinspektoren besteht.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß soll diese Sonderregelung, die als eine unge-rechtfertigte Härte anzusehen ist, beseitigt werden.

Artikel I des Gesetzesbeschlusses bestimmt, daß für das Amt eines Bezirksschulinspektors geeignete, fachlich vorgebildete Lehrer ohne Unterschied des Geschlechtes, die sich auf dem Gebiet des allgemeinbildenden Pflichtschulwesens bereits betätigt haben, auf Vorschlag des Landesschulrates zu Bezirksschulinspektoren ernannt werden.

Artikel II sieht vor, daß die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzesbeschlusses provisorisch in Verwendung stehenden Bezirksschulinspektoren bis zu ihrer Ernennung zum Bezirksschulinspektor oder bis zu einer Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe oder bis zu ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in dieser Verwendung bleiben.

Nach Artikel III wird mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates beraten und mich beauftragt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1964: Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird**

**Vorsitzender:** Der 3. Punkt der heutigen Tagesordnung betrifft die neuerliche Abänderung des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957.

Zu diesem Tagesordnungspunkt referiert Herr Bundesrat Novak. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

**Berichterstatter Novak:** Hohes Haus! Herr Minister! Zwischen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund wurde ein Kollektivvertrag über den Urlaub der Dienstnehmer abgeschlossen. Darin ist eine Verlängerung der Dauer desurlaubes der Dienstnehmer vorgesehen. Der Mindesturlaub beträgt 18 Werktage; der Urlaub beträgt nach einem 15 Jahre dauernden Dienstverhältnis 24 und nach 25 Dienstjahren 30 Werktage.

Diese Urlaubsveränderung gilt auch für die Arbeiter in der Bauwirtschaft. Da nun der Urlaub der Bauarbeiter, der Eigenart der Beschäftigung in der Bauwirtschaft entsprechend, eine gesetzliche Regelung im Bauarbeiter-Urlaubsgesetz erhalten hat, ist es notwendig, die Bestimmungen über den Urlaub der neuen kollektivvertraglichen Regelung anzugleichen. Dieser Notwendigkeit hat der Nationalrat mit der in seiner Sitzung am 10. Dezember 1964 zum Beschluß erhobenen neuerlichen Abänderung des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957 Rechnung getragen.

Nach Artikel I hat im § 4 der Absatz 1, der das Urlaubsausmaß regelt, zu lauten:

„(1) Nach Beschäftigungszeiten von jeweils 46 Arbeitswochen (Urlaubsperiode) gebührt ein ununterbrochener Urlaub von 18 Werktagen; er erhöht sich

auf 24 Werktage, wenn die Beschäftigungszeiten eine Gesamtdauer von insgesamt mindestens 690 Arbeitswochen, und

auf 30 Werktage, wenn sie mindestens 1150 Arbeitswochen erreicht haben.“

Nach § 7 Abs. 2 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes gilt als Arbeitswoche eine Kalenderwoche dann, wenn nicht weniger als 24 Arbeitsstunden geleistet wurden. Nunmehr sind mindestens 30 Arbeitsstunden notwendig, damit eine Kalenderwoche als Arbeitswoche gilt.

Die weiteren Abänderungen betreffen den Wert der Urlaubsmarken bis zur 644. Arbeitswoche, sodann bis zur 1104. Arbeitswoche und schließlich auch darüber hinaus.

Artikel II bringt Übergangsbestimmungen für die Abgeltung von Urlaubsansprüchen, von Urlaubsentgelt und Urlaubsabfindung, je

nachdem, ob es sich um Urlaubsperioden handelt, die bis 3. Jänner 1965 enden, oder um solche, die am 4. Jänner 1965 beginnen.

Laut Artikel III tritt dieses Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird, am 4. Jänner 1965 in Kraft.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 1964 diesen vom Nationalrat am 10. Dezember 1964 gefaßten Gesetzesbeschluß beraten und mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat zu beantragen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir gelangen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. November 1964: Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Antidumpinggesetzes verlängert wird**

**Vorsitzender:** Ich darf den im Hause erschienenen Herrn Finanzminister Dr. Schmitz herzlichst begrüßen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Nun gelangen wir zum 4. Punkt der Tagesordnung: Verlängerung der Geltungsdauer des Antidumpinggesetzes.

Berichterstatter über diesen Tagesordnungspunkt ist der Herr Bundesrat Dr. Pitschmann. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

**Berichterstatter DDr. Pitschmann:** Sehr geehrter Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Österreichs Bundesgesetzgeber beschloß erstmals im Jahre 1962 ein Antidumpinggesetz zum Schutze der österreichischen Wirtschaft und zur Sicherung der Arbeitsplätze gegen dumpingartige Preisunterbietungen. Dieses Gesetz läuft mit Ende des heurigen Jahres aus.

Die Gründe für diesen Schutz, den das Gesetz gegen wettbewerbsverfälschende Maßnahmen bietet, sind in der Zwischenzeit nicht schwächer, sondern eher stärker geworden, und zwar vor allem durch eine weiter fortschreitende Liberalisierung. In den letzten zwei Jahren mußte die Bundesregierung in nicht weniger als zehn Fällen vom Verordnungsrecht nach diesem Gesetz Gebrauch machen. Das beweist ein ausgesprochenes

**DDr. Pitschmann**

Bedürfnis, die Geltungsdauer dieses Gesetzes zu verlängern. Die Verlängerung wird auf drei Jahre vorgenommen. Dadurch wird eine gewisse Verwaltungsvereinfachung und eine gewisse zusätzliche Rechtssicherheit für die gewerbliche Wirtschaft erreicht.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten zog gestern diese Materie kurz in Beratung und ermächtigte mich, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir gelangen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. November 1964: Bundesgesetz, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 295/1958, neuerlich abgeändert wird**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Wasserbautenförderungsgesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hautzinger. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Hautzinger:** Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 295/1958 ist vom Nationalrat in seiner Sitzung am 25. November 1964 neuerlich abgeändert worden.

Die Abänderung bezieht sich auf § 10 Abs. 8, der sich mit Finanzierungsanträgen, mit der Begutachtung und mit der Einbringung des Antrages auf Gewährung von Fondsmitteln befaßt. Absatz 8 lautet:

„Die Bestimmungen des § 2 haben auch auf die Bewilligung von Fondsmitteln Anwendung zu finden. Die Förderung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen nach den Absätzen 1 bis 3 ist jedoch auch dann zulässig, wenn deren Bau nach Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens und Einbringung des Antrages auf Bewilligung von Fondsmitteln in Angriff genommen wurde und das Projekt von der Fachabteilung einer Landesbehörde zustimmend begutachtet wurde... Wird der Bau einer Anlage vor Einbringung des Antrages auf die Gewährung von Fondsmitteln begonnen, jedoch mangels finanzieller Bedeckung eingestellt, so ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine Förderung

für die nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Antrages hergestellten Teile der Anlage zulässig.“

§ 10 a Abs. 2 bestimmt, daß der Fonds Rechtspersönlichkeit besitzt und seinen Sitz in Wien hat. Er wird vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verwaltet und nach außen durch den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau vertreten. Für den aus der Besorgung der Fondsgeschäfte sich ergebenden Aufwand hat laut Novelle der Fonds selbst aufzukommen.

§ 10 c befaßt sich mit der Aufbringung der Fondsmittel. Diese Mittel werden einmal aufgebracht durch Zuwendungen aus dem laufenden Budget. Sodann werden sie aufgebracht aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und aus dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, deren Beiträge von 5 auf 10 Prozent ihrer voraussichtlichen Eingänge erhöht werden. Diese 10 Prozent sollen in zwölf gleichen Monatsraten jeweils bis 10. jeden Monats, erstmalig bis 10. Feber 1965, an den Wasserwirtschaftsfonds überwiesen werden. Des weiteren erfolgt die Aufbringung der Mittel unter anderem auch durch die Zuwendung von 10 Prozent der Wohnbauförderung 1954; diese Beiträge vom Einkommen sollen jeweils vierteljährlich an den Wasserwirtschaftsfonds abgeführt werden.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in der Sitzung vom 16. Dezember 1964 mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Wetschnig gemeldet. Ich erteile es ihm. (*Bundesrat Gratz: Er ist nicht erschienen! — Bundesrat Skritek: Er ist nicht im Saal!*) Er ist nicht anwesend.

Eine weitere Wortmeldung liegt vom Herrn Bundesrat Pongruber vor. Ich erteile ihm das Wort.

**Bundesrat Pongruber (ÖVP):** Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Meine Damen und Herren! Die Beratung des uns heute zur Beschlußfassung vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz neuerlich abgeändert wird, stellt für uns Ländervertreter einen besonders erfreulichen Augenblick dar.

Bis jetzt war es dem Bund nicht möglich, den großen Aufgaben des Wasserwirtschaftsfonds in seinem Aufgabenbereich nachzukommen. Im Jahre 1948 wurde das Wasserbautenförderungsgesetz beschlossen, um den Bau von

**Pongruber**

Wasserversorgungsanlagen und Kanalisationen zu fördern. Aber die Dotierung von seiten des Bundes mit maximal 10 Millionen Schilling war unzureichend, und es konnten nur die wichtigsten Ansuchen positiv erledigt werden.

Der durch das Bundesgesetz vom Jahre 1958 neu formulierte § 10 des Wasserbautenförderungsgesetzes regelt den Kreis der Personen, für die Förderungsmittel gewährt werden können, und die Art der zulässigen Förderungsmaßnahmen neu. Demnach können Förderungsmittel Gemeinden, Wassergenossenschaften sowie Bauernhöfen und Einzelsiedlungen land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer, deren Anschluß an eine bestehende oder geplante gemeinschaftliche Wasserversorgung wegen ihrer Streulage nicht zweckmäßig erscheint, gewährt werden.

Seit Bestehen dieses Fonds wurden große Projekte gebaut. Aber darüber, daß man mit diesen Mitteln nicht mehr das Auslangen finden kann, war man sich im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau klar. Ich spreche hier als Kommunalpolitiker und darf die Anforderungen erwähnen, die heute an jede Gemeinde herangetragen werden, um die Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser zu versorgen. Manche Gemeindevertretung stand vor fast unlösbaren Aufgaben, weil die Mittel dazu fehlten. Leider haben weder die Interessenten noch die Gemeinden das nötige Geld, um die Kosten für diese Projekte aus eigener Kraft aufbringen zu können. Die zunehmende Mechanisierung der Wirtschaft, der Landwirtschaft und der Haushalte sowie der steigende Fremdenverkehr stellen immer neue Aufgaben an unsere Gemeinden.

Es ist untragbar geworden, daß das lebensnotwendige Wasser manchmal nur in hygienisch bedenklicher Beschaffenheit oder in unzureichendem Ausmaß zur Verfügung steht. Auf die sanitätspolizeilichen Maßnahmen, die unseren Staatsbürgern vorgeschrieben werden, möchte ich nicht hinweisen, denn sie können zum Großteil in den ländlichen Gemeinden nicht erfüllt werden.

Um die Leistungen aufzuzählen, die der Wasserwirtschaftsfonds bis Ende 1964 vollbracht hat, bedarf es doch einiger Zahlen, obwohl sie in der Debatte des Nationalrates Redner beider Fraktionen ausführlich aufgezeigt haben. Dem Wasserwirtschaftsfonds werden bis Ende 1964 insgesamt 492 Millionen Schilling zugeflossen sein, hievon 51,3 Millionen aus Etatmitteln, 135 Millionen aus Beträgen des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, 275,2 Millionen aus Beitragsleistungen des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und der Rest aus Darlehensrückzahlungen und Darlehens-

zinsen. Durch die Zusicherung von rund 51,3 Millionen Schilling aus nicht zurückzahlbaren Bundesbeiträgen und 631,5 Millionen Schilling Fondsdarlehen konnte bis jetzt die Errichtung und Erweiterung von 475 Wasserversorgungsanlagen und 188 Kanalisationen mit einem Gesamtkostenaufwand von über 2 Milliarden Schilling finanziell gesichert werden.

Um die Ausführung langfristiger Bauvorhaben zu gewährleisten, mußten bereits Darlehensvorgriffe auf die nächsten Kalenderjahre vorgenommen werden, wodurch jedoch ein Teil der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel vorbelastet ist.

Aus den angeführten Zahlen ist ersichtlich, daß die dem Wasserwirtschaftsfonds bereits zur Verfügung gestellten Mittel bei weitem nicht mehr ausreichen. Der vorliegende Gesetzesbeschluß bezweckt daher eine starke Aufstockung der Mittel des Wasserwirtschaftsfonds. Dadurch wird nicht nur eine Möglichkeit gegeben, an die gesetzliche Höchstgrenze bei der Zuteilung von Förderungsmitteln heranzukommen, sondern das soll insbesondere bewirken, daß die Wartezeiten herabgedrückt werden. Sind auch die bisherigen Leistungen des Fonds beachtlich, so sind mit Stand vom 31. Oktober 1964 trotzdem noch 401 Fondsansuchen beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau unerledigt geblieben.

Mit Rücksicht auf die nun vorliegende Novelle darf ich der Hoffnung Ausdruck geben, daß sich in der kommenden Zeit eine gewisse Erleichterung und eine verkürzte Wartezeit ergeben wird. Von dieser Stelle aus möchte ich dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, besonders aber dem Herrn Staatssekretär Dr. Kotzina, für diese Neuregelung den herzlichsten Dank der Länder und Gemeinden aussprechen. Die Österreichische Volkspartei gibt diesem Gesetzesbeschluß gerne ihre Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Bundesrat Pongruber.

Es hat sich niemand mehr zum Wort gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir gelangen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**6. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1964: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Rumänischen Volksrepublik zur Regelung offener finanzieller Fragen**

**7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1964: Bundesgesetz über die Verwendung der zufließenden Mittel aus dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Rumänischen Volksrepublik zur Regelung offener finanzieller Fragen (Verteilungsgesetz Rumänien)**

**Vorsitzender:** Wir kommen nun zu den Punkten 6 und 7 der heutigen Tagesordnung, über die beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Rumänischen Volksrepublik zur Regelung offener finanzieller Fragen und das Verteilungsgesetz Rumänien.

Berichterstatter über beide Punkte ist Herr Bundesrat Römer. Ich ersuche ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatter **Römer:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Nach den bereits mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträgen zur Regelung offener finanzieller Fragen steht nunmehr auch ein solcher zur Debatte, der mit Rumänien diese Probleme regeln soll. Mit dem Beschluß des Nationalrates, betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Rumänien sollen diese Fragen geregelt werden.

In neun Artikeln wird die Form der Vereinbarung, die Höhe der Entschädigungssumme, der Kreis der zu Entschädigenden und die Art der Weitergabe an die durch die Enteignung Betroffenen vereinbart. Außerdem wird festgelegt, daß die Verteilung sowie die Abgeltung der Schuld Rumäniens im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 ausschließlich Sache der Republik Österreich ist. Der Vertrag legt fest, daß die Volksrepublik Rumänien an die Republik Österreich einen Betrag von 1,355.000 US-Dollar zu zahlen hat.

Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates hat in seiner Sitzung vom 2. Juli 1964 einen siebengliedrigen Unterausschuß eingesetzt, der am 2. Dezember dem Finanz- und Budgetausschuß Bericht erstattete. Der Finanz- und Budgetausschuß stellt fest, daß die Erlassung eines Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der geltenden Fassung zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht nötig ist. Dies deshalb, weil im Zusammenhang mit dem vorliegenden Beschluß ein „Verteilungsgesetz Rumänien“ beschlossen werden soll.

Hoher Bundesrat! Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem vom Nationalrat genehmigten Vertrag befaßt und mich ersucht, den Antrag zu stellen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Nun bitte ich um den Bericht über das Verteilungsgesetz Rumänien.

Berichterstatter **Römer:** Hoher Bundesrat! Die Republik Österreich hat mit der Volksrepublik Rumänien einen Vertrag abgeschlossen, der offene finanzielle Fragen regelt. Dieser Vertrag macht für die Weitergabe des als Wiedergutmachung für völkerrechtliches Unrecht unmittelbar der Republik Österreich zukommenden Pauschalbetrages eine innerstaatliche Regelung erforderlich. Diese soll dem einzelnen Betroffenen einen individuellen Entschädigungsanspruch einräumen. Außerdem hat sie die Regeln für die Verteilung der Globalentschädigung festzulegen.

In 30 Paragraphen werden die einzelnen Fragen geregelt. Es wird bestimmt, wer Anspruch auf eine Entschädigung hat und wie er nachzuweisen ist. Zu entschädigen sind Grundstücke, auch Gärten und Objekte jeder Art. Ebenso sind Wertpapiere, die eine Verpflichtung Rumäniens enthalten, zu entschädigen; diese Frage wird im § 16 und in der Anlage zu § 16 des Verteilungsgesetzes Rumänien genau dem jeweiligen Wert entsprechend geregelt.

Im § 18 wird bestimmt, daß das Bundesministerium für Finanzen unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einen Aufruf im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren hat. Die Frist zur Anmeldung beträgt sechs Monate vom Tage der Verlautbarung des Aufrufes.

§ 28 legt fest, daß Entschädigungen auf Grund dieses Gesetzes keine steuerpflichtigen Einnahmen sind.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut. Bei der Vollziehung des § 17 ist zum Teil das Eilvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz herzustellen. Mit der Vollziehung des § 28 ist teils das Bundesministerium für Finanzen, teils das Bundeskanzleramt und teils das Justizministerium betraut.

Der Finanzausschuß hat sich auch mit diesem Verteilungsgesetz in seiner gestrigen Sitzung befaßt und mich beauftragt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir gehen in die Debatte ein, die über beide Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort hat sich gemeldet der Herr Bundesrat Dr. Reichl. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Reichl** (SPÖ): Hohes Haus! Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Vermögensvertrag mit Rumänien und das für die inner-

**Dr. Reichl**

staatliche Durchführung notwendige Verteilungsgesetz erlauben uns, hier einige Bemerkungen anzubringen, die das Verhältnis unserer Bundesrepublik zu den Südoststaaten betreffen.

Die Beziehungen Österreichs zu Jugoslawien, Ungarn, Bulgarien und Rumänien sind in letzter Zeit immer dann ganz besonders publizistischen Betrachtungen unterzogen worden, wenn Vermögensfragen in Behandlung standen oder wenn vergleichende Zahlen über den Ost- und Westhandel die Gemüter erregten. Auch Verlagerungen der Wirtschaftsbahnen und der Wirtschaftsquanten in historischer Sicht haben immer wieder Anlaß zu wirtschaftstheoretischen Auseinandersetzungen gegeben.

Es ist sicherlich verständlich, wenn Vermögensverhandlungen mit kommunistischen Staaten von den betroffenen Österreichern mit kritischen Bemerkungen begleitet wurden und wenn Volksvertreter in ihrem Parteiverkehr immer wieder auf Unzulänglichkeiten aufmerksam gemacht wurden. Aber Politik ist einmal die Kunst des Möglichen, und kein Verhandlungspartner darf die Augen verschließen vor den historischen und vor den politischen Tatsachen.

Alle Staaten, mit denen bisher Vermögensverhandlungen geführt wurden, waren noch im 19. Jahrhundert ganz oder teilweise Glieder eines Großreiches mit dem heutigen Österreich als politischem Zentrum. Freilich gehörten damals zum Begriff österreichische Reichshälfte 305.000 km<sup>2</sup> mit etwa 24 Millionen Menschen, die deutscher und slawischer Sprachzugehörigkeit waren. Die ungarische Reichshälfte umfaßte 325.000 km<sup>2</sup> und nicht ganz 18 Millionen Einwohner. Zwischen den beiden Reichshälften wurde im Jahre 1878 ein Zoll- und Handelsbündnis abgeschlossen, wodurch beide Gebiete zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelsgebiet mit einer gemeinsamen Zollgrenze verschmolzen.

Ich sage das nicht aus Freude an historischen Betrachtungen und Reminiszenzen, sondern weil diese Fakten die besonders engen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem heutigen Österreich und den Südoststaaten zum Ausdruck bringen. Das damals geschaffene Zoll- und Handelsgebiet hatte immerhin einen Bestand von 40 Jahren, und dann, durch Bosnien und die Herzogowina ergänzt, umfaßte es den größten Teil des Balkans. Was vom Balkan nicht dazugehörte, stand natürlich stark unter dem Einfluß dieses wirtschaftlichen Großraumes. Natürlich war es damals schon zur Integration von Vermögenswerten gekommen, die in der Zeit der Ersten Republik noch teilweise erweitert wurde. Nach der Macht-

ergreifung durch die Kommunisten kam es zu jenen bekannten Maßnahmen, die auch vor dem Auslandsvermögen nicht haltmachten.

Nicht lange nach der Unterzeichnung des österreichischen Staatsvertrages wurden vom österreichischen Außenministerium die Fühler nach Rumänien ausgestreckt. Es war das noch in der Figl-Zeit. Zu einem Erfolg konnte es damals nicht kommen, da die Haltung des Verhandlungspartners noch zu steif war.

Das Ergebnis einer achtjährigen Verhandlungsdauer liegt nun vor uns. Es beträgt 1,355.000 Dollar oder 34 Millionen Schilling, die den Betroffenen zur Gänze ausbezahlt werden sollen, und zwar in der Weise, wie die Beträge bei der Oesterreichischen Nationalbank einlangen. Die Verteilung selbst ist Sache der Republik Österreich, die Durchführung Angelegenheit der Oesterreichischen Nationalbank, des Finanzministeriums und der rumänischen Staatsbank.

Die Anmeldungen werden an die Finanzlandesdirektion der Steiermark gemäß § 18 des Anmeldegesetzes gerichtet. Das Problem der Rechtsansprüche und der Auslese der begünstigten Personen wie auch das Problem der Verteilung ist natürlich immer eine recht schwierige Sache.

34 Millionen Schilling auszuhandeln ist nicht ganz leicht, und ich glaube, daß wir in diesem Zusammenhang mit kritischen Bemerkungen auch vorsichtig sein müssen. Noch schwieriger aber ist das Problem der Verteilung, und zwar deshalb, weil eine Entschädigung eben nur ein Teilersatz ist und der rechtlich einwandfreie Kreis der Begünstigten nicht immer ganz leicht zu eruieren ist.

Auch der vorliegende Beschluß hat natürlicherweise viel Problematisches in sich, und es ist schon viel Kritisches darüber gesprochen worden, was ich heute nicht wiederholen möchte. Es spielt einmal das Problem der österreichischen Staatsbürgerschaft und der Doppelstaatsbürgerschaft für viele Heimatvertriebene eine Rolle, die inzwischen die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt haben. Wer doppelte Staatsbürgerschaft besitzt, das bestimmt praktisch die rumänische Verwaltungsbehörde, und nach Interpretation unserer Finanzfachleute gäbe es bei doppelter Staatsbürgerschaft keine Anspruchsberechtigung. Das betrifft vor allem sehr viele Frauen, die durch Heirat eine Doppelstaatsbürgerschaft erlangt haben.

Wie aus dem Briefwechsel-Annex hervorgeht, fallen jene Vermögenswerte, die durch Verfügung der Alliierten Kontrollkommission von der UdSSR übernommen wurden, nicht unter die Entschädigung. Auch land- und forstwirtschaftliche Vermögenswerte fallen all-

5440

Bundesrat — 222. Sitzung — 17. Dezember 1964

**Dr. Reichl**

gemein nicht unter die Globalentschädigung, wenn auch im besonderen Ausnahmen für Einzelfälle vorgesehen sind. Darüber ist viel geschrieben worden, darüber ist auch deswegen viel an Kritischem angebracht worden, weil in der Praxis in erster Linie nur Großgrundbesitzer entschädigt werden. Auch Vermögensnachteile auf Grund der rumänischen Währungsreform fallen nicht unter die Globalentschädigung.

Sicherlich werden solche Lösungen bei den Betroffenen nicht immer volle Zufriedenheit hervorrufen, aber Verhandlungen ergeben nun einmal Kompromisse, und wenn Staaten für die Staatsbürger Kompromisse abschließen, so haben diese ihre völkerrechtliche Deckung.

Wesentlich aber scheint mir bei allen diesen Vermögensverhandlungen mit den Staaten im Donaauraum, daß sie ein Symptom der allmählichen Durchsetzung der politischen Vernunft sind. Die politische Vernunft war gerade im Donaauraum lange Zeit zum Schweigen verurteilt. Und wenn man in letzter Zeit in der ausländischen Presse Artikel lesen konnte, wie „Ungarn erinnert sich an Europa“ oder „Annäherung zwischen Wien und Prag schwierig“ oder „Kreiskys Versöhnungspläne für den Donaauraum“, so sind das Silberstreifen einer politischen Neueinstellung, die gerade nach dem Sturze Chruschtschows eine besondere Bedeutung haben.

Jeder außenpolitische Schritt, der als Stabilisierung und Friedensfaktor im mitteleuropäischen Raum nur einen kleinen Erfolg aufweist, und jede Tat, die die donauländische Liberalisierung weitertreibt, muß meiner Meinung nach von österreichischer Seite als etwas Positives betrachtet werden.

Solche Zielsetzungen werden weder für uns noch für die Völker des Donaoraumes Nachteile bringen, sie werden wie alle Liberalisierungsmaßnahmen eine Gefahr für den orthodoxen Kommunismus sein; denn beim wirtschaftlichen und ideologischen Ringen zwischen Freiheit und Unfreiheit dürfte die Freiheit gerade dort zu einer ungeheuren Kraft werden, wo man sie bereits verloren hat.

Welche Vorteile die zartesten Liberalisierungsmaßnahmen auch den Völkern in kommunistisch regierten Staaten bringen können, das hat uns Jugoslawien bewiesen, das zum Beispiel im Sektor Fremdenverkehr auf diese Weise alle Oststaaten geschlagen hat. Wäre die jugoslawische Führung im orthodoxen kommunistischen Trott steckengeblieben, würden viele Fremdenverkehrs-Millionen dem Lebensstandard der Serben, Kroaten, Makedonier, Bosnier und Slowenen verlorengehen, Millionen, die in den Sommermonaten in die jugoslawischen Urlaubsorte fließen.

Wieweit die Liberalisierung in den anderen Donaustaaten ähnliche Fortschritte machen wird, hängt davon ab, wieweit die kommunistischen Regierungen das Fürchten vor ihren Völkern verlernen. Ob kommunistische Regierungen auch ohne Stacheldraht werden leben können, das dürfte von ihren Erfolgen oder Nichterfolgen abhängen. Ich glaube, daß es begrüßenswert ist, wenn man von seiten der österreichischen Außenpolitik allen Liberalisierungsmaßnahmen im Südosten sympathisierend gegenübersteht und wenn man dazu noch eigene Initiative entwickelt.

Freilich sollen wir deswegen bei der außenpolitischen Betrachtung dieser Problematik die Mängel des vorliegenden Vertrages nicht übersehen, zumal wir noch Verhandlungen mit anderen Oststaaten — ich denke dabei an die Tschechoslowakei — vor uns haben. Bei diesen Verhandlungen geht es um bedeutend höhere Beträge.

Es ist aber eine gesunde Zielsetzung, wenn man sich bemüht, den Haß an unseren Grenzen abzubauen, und wenn man bestrebt ist, freundliche und darüber hinaus freundschaftliche Beziehungen herzustellen. Hier knüpfen wir an eine alte und traditionsgebundene Linie der österreichischen Außenpolitik an. Freilich können wir mit dem alten Motto der österreichischen Außenpolitik, mit dem schönen und bekannten Motto nichts mehr anfangen, das da so schön gelautet hat: „Andere mögen Kriege führen, du, glückliches Österreich, heirate!“ Das Zeitalter des „Tu felix Austria nibe!“, das Zeitalter der politischen Heiraten ist vorbei. Wir könnten aber dieses geflügelte Wort durch ein schönes Grillparzer-Zitat aus dem Medea-Zyklus ersetzen, welches in unsere Verhältnisse, in unser Zeitalter, in unsere Epoche besser hineinpaßt und da lautet: „Nicht mitzuhassen, nein, mitzulieben bin ich da!“

Trotz aller Bereitschaft zur friedlichen Lösung aller Fragen und zu gutnachbarlichen Beziehungen sollen wir nicht versäumen, denen da drüben, jenseits des Eisernen Vorhangs, die Fackel der Wahrheit und der Freiheit immer wieder vor Augen zu führen. Freundschaftliche Beziehungen herzustellen und die Idee der Freiheit nicht vergessen zu lassen, das sollte auch weiterhin die ideelle und geistige Basis unserer Südostpolitik sein.

In diesem Sinne geben wir dem vorliegenden Vermögensvertrag und dem vorliegenden Durchführungsgesetz gerne unsere Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Bundesrat Dr. Reichl.

Als nächster ist zum Wort gemeldet der Herr Bundesrat Dr. Goëss. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Goëss** (ÖVP): Hohes Haus! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Der uns zur Beratung und Beschlußfassung vorliegende Vertrag soll in einem Teilbereich offene Fragen regeln, die uns als Liquidationsmasse des zweiten Weltkrieges verblieben sind. 20 Jahre nach dem Ende dieses unglücklichen Krieges müssen wir uns noch immer, und sicher noch nicht das letzte Mal, mit dieser Erbmasse befassen.

Wenn wir nun beurteilen sollen, was hier in diesem Vertrag und dem damit verbundenen Gesetz als Wiedergutmachung oder als Entschädigung für die zugefügten Schäden geboten wird, dann ist es richtig, um das ganze Ausmaß zu ermessen und den richtigen Maßstab für diese Entschädigung zu finden, sich dieses ganze Ausmaß an Unglück in Erinnerung zu rufen, die Schäden, Verwüstungen, Verluste an Leben und Gut, die dieser zweite Weltkrieg zugefügt hat; denn nur so werden wir das, was hier wiedergutzumachen versucht wird, richtig beurteilen können. Es ist einfach unmöglich, alles das zu ersetzen, was auch nur auf materiellem Gebiet an Schäden entstanden ist. So erweist es sich wieder einmal, daß auf keinem anderen Gebiet so wie auf dem der Politik die Regel gilt, daß Vorbeugen besser ist als Heilen. Jeder Beitrag zum Frieden, und sei er noch so unbedeutend und klein, muß daher begrüßt werden. Als einen solchen Beitrag möchte ich auch diesen Vertrag begrüßen.

Wenn wir jetzt in den Erläuterungen, die dem Bericht des Ausschusses beigefügt sind, lesen, daß hier der Republik Österreich zugefügtes Unrecht wiedergutmacht wird, so möchte ich sagen: Die Wiedergutmachung eines völkerrechtlichen Unrechtes — ja, formal völkerrechtliches Unrecht wird wiedergutmacht; aber das dem Einzelmenschen zugefügte Unrecht kann auch durch diesen Vertrag nicht wiedergutmacht werden. Soweit mit dem Verlust dieses Eigentums hier auch die Heimat verloren wurde — das Recht auf Heimat gehört nach unseren Begriffen zu den Grundrechten der Menschen —, kann diese Rechtsverletzung auch dieser Vertrag nicht wiedergutmachen. Wir müssen daher das, was diese Menschen gegeben haben und worauf wir jetzt sozusagen in ihrem Namen verzichten, als ein Opfer anerkennen und dieses Opfer als einen Beitrag dieser einzelnen Menschen zum Frieden ansehen und diesem Opfer vielleicht so einen Sinn geben.

Dann frage ich mich, ob wir Österreicher ein Recht haben, die Leistungen anderer Staaten auf dem Gebiet der Wiedergutmachung der Schäden dieses Krieges einer kritischen Betrachtung zu unterziehen. Diese Frage

möchte ich mit ja beantworten, denn wir brauchen unser Licht nicht unter den Scheffel zu stellen. Ich erwähne hier zum Beispiel, was an laufenden Zuwendungen der slowenischen Volksgruppe in Kärnten gegeben wurde, um den materiellen Teil jener Schäden wiederzugutmachen, die ihr die Machthaber des Dritten Reiches zugefügt haben. Hier wurde wirklich gemacht, was menschenmöglich war, um diese Schäden an Besitz und Kulturgütern, soweit sie materiell überhaupt ersetzbar sind, zu ersetzen. Wir sind stolz darauf, daß wir hier mit gutem Beispiel vorangegangen sind. Und wenn damit ein kleiner Beitrag geleistet wurde, das österreichische Heimat- und Staatsbewußtsein dieser Bevölkerungsgruppe, auch wenn sie eine Minderheit in unserem Lande ist, zu heben, dann ist das eine Wiedergutmachung gewesen, die über die rein materielle Sphäre hinausgeht.

Ich möchte mich auch noch der Betrachtung anschließen, die schon mein Vorredner Doktor Reichl gepflogen hat, daß dieser Vertrag auch als eine Verbesserung unserer Beziehungen zur Volksrepublik Rumänien, also einem Ostblockstaat, angesehen werden muß. Jeder Schritt — dieser Meinung bin auch ich — ist zu begrüßen, und ist er auch noch so klein, der zu einer Verbesserung unserer Beziehungen zu den Staaten hinter dem Eisernen Vorhang führt. Europa beschränkt sich ja nicht auf die heute freien Staaten dieses Kontinents. Unser politisches Denken darf sich nie auf dieses Kleineuropa beschränken, sondern muß immer auf das ganze Europa gerichtet sein. Der Weg dorthin erscheint uns heute doch nicht mehr so ungangbar wie vor einigen Jahren; denn wir sehen, daß die Ungarn sich zuerst als Ungarn und erst dann als Kommunisten fühlen, daß die Tschechen sich als Tschechen und dann erst als Kommunisten fühlen und daß die Rumänen sich als Rumänen und dann erst als Kommunisten fühlen. Vielleicht werden sie sich in absehbarer Zeit auch zuerst als Europäer und erst dann als Kommunisten fühlen.

Einen Ostblock im eigentlichen Sinn dieses Wortes haben wir doch schon nicht mehr. Wir sehen hier gewisse Auflösungserscheinungen, um nicht zu sagen Zersetzungserscheinungen. „Zersetzung“ wäre eine negative Ausdrucksweise, wir müssen aber diese Entwicklung positiv beurteilen.

Sie wurde eingeleitet durch die These des Polyzentrismus der Chruschtschow-Ära, der gegenüber dem Zentralismus Stalins mehrere kommunistische Zentrenbildungen anerkannt oder toleriert hat. Diese Entwicklung ist nicht mehr aufzuhalten. Die Menschen in diesen Staaten suchen etwas Neues. Sie suchen

5442

Bundesrat — 222. Sitzung — 17. Dezember 1964

**Dr. Goëss**

nicht sosehr die Befriedigung materieller Bedürfnisse als eine echte Alternative zum kommunistischen Paradies auf Erden. Ihr Blick ist natürlich auf uns und die anderen freien Staaten Europas gerichtet.

In bezug darauf ist es auch richtig, daß wir uns Rechenschaft darüber geben, daß gewisse innenpolitische Vorkommnisse der allerjüngsten Zeit — von der Löwelstraße bis Vorarlberg — nicht gerade in das Schaufenster unserer Zweiten Republik gehören.

Abschließend möchte ich nur noch die Arbeit und die Leistung aller derjenigen besonders anerkennen, die am Zustandekommen dieses Vertragswerkes mitgewirkt haben. Es hat viel diplomatischer Takt und Geschick dazu gehört und auch viel Ausdauer und Zähigkeit, denn die Verhandlungen waren schon einmal sogut wie gescheitert. Wenn wir jetzt doch zu einem Abschluß gekommen sind, so ist das sicherlich eine gute Leistung unserer gesamten Diplomatie.

Der Vertrag und das gleichzeitig zur Beschlußfassung vorliegende Gesetz über die Verteilung der Mittel ist sicher kein Anlaß für übermäßige Freude, aber bei Beurteilung der Entwicklung Europas ist es vielleicht ein Beweggrund für einen gesunden Optimismus. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Ich danke Herrn Bundesrat Goëss für seinen Debattenbeitrag.

Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung, die getrennt durchgeführt wird.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß und gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Dezember 1964: Bundesgesetz, mit dem das 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 195/1962, abgeändert wird**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nunmehr zum 8. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes.

Berichterstatter hiezu ist Herr Bundesrat Mantler. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter **Mantler:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Aus dem 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz vom 5. Juli 1962 geht nicht klar hervor, daß nicht nur die nach diesem Gesetz zu gewährenden Entschädigungen, sondern auch die Zinsen steuerfrei sein sollen.

In Artikel I der Gesetzesvorlage heißt es somit: „Entschädigungen und Zinsen (§ 34 Abs. 1), die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt werden, bilden keine steuerpflichtigen Einnahmen.“

Artikel II besagt, daß Verfahren, die durch rechtskräftige, dem Artikel I entgegenstehende Abgabenbescheide abgeschlossen wurden, über Antrag wiederaufzunehmen sind. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1965 beim zuständigen Finanzamt einzubringen.

Laut Artikel III wird das Bundesministerium für Finanzen mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betraut.

Ich ersuche den Hohen Bundesrat, gegen den diesbezüglichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir gelangen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. November 1964: Bundesgesetz, mit dem die Anlagen E und F des Umsatzsteuergesetzes 1959 an die 3. Zolltarifgesetznovelle angepaßt werden**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 9. Punkt der Tagesordnung: Anpassung der Anlagen E und F des Umsatzsteuergesetzes 1959 an die 3. Zolltarifgesetznovelle.

Berichterstatter zu diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Bundesrat Gugg. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Gugg:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat die Novellierung des Umsatzsteuergesetzes 1959, 545 der Beilagen, mit dem die Anlagen E und F dieses Gesetzes an die 3. Zolltarifgesetznovelle angepaßt werden sollen, beschlossen.

Wir haben uns in der letzten Sitzung mit der 3. Zolltarifgesetznovelle befaßt, die im Bundesgesetzblatt vom 7. Dezember 1964 unter Nr. 278 bereits verlautbart wurde. Diese Zolltarifgesetznovelle enthält nur formelle Abänderungen und Ergänzungen; sie paßte sich an bereits gefaßte Beschlüsse des Brüsseler Zollrates an und beseitigt Unklarheiten im Tarifrecht, wodurch eine Erleichterung bei der Zollabwicklung herbeigeführt wurde.

Es ist nun analog dieser 3. Zolltarifgesetznovelle erforderlich, auch die Ausgleichsteuer- und die Ausfuhrbegünstigungssätze für die einzelnen Gegenstände — Anlagen E und F des Umsatzsteuergesetzes 1959 — anzupassen.

**Gugg**

Diese Anlagen haben ja seinerzeit bekanntlich auf der Grundlage der Nomenklatur und des Schemas des österreichischen Zolltarifes die Zugehörigkeit der Gegenstände zu den einzelnen Gruppen der Ausgleichsteuer und Ausfuhrvergütung aufgebaut.

Auch hier handelt es sich ausschließlich um formelle Abänderungen. Materielle Änderungen, die die gewerbliche Wirtschaft auf diesem Gebiet bereits des öfteren moniert hat, konnten leider zu diesem Zeitpunkt nicht mit berücksichtigt werden. Da wir uns seinerzeit zu der Änderung des Zolltarifgesetzes anlässlich der 3. Novelle bekannt haben, ist auch gegen die beabsichtigte Änderung der Anlagen E und F des Umsatzsteuergesetzes 1959 und damit der neuen Feststellung der Zugehörigkeit der einzelnen Gegenstände zu den Gruppen der Ausgleichsteuer und Ausfuhrvergütung nichts einzuwenden.

Der Finanzausschuß des Hohen Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und hat mich beauftragt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir gelangen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**10. Punkt: Ausschußergänzungswahlen**

**Vorsitzender:** Wir kommen zu Punkt 10 der heutigen Tagesordnung: Ausschußergänzungswahlen.

Durch die Neuentsendung der Bundesräte aus dem Land Wien ist es notwendig geworden, mehrere Wahlen in die Ausschüsse durchzuführen. Falls kein Einwand erhoben wird, sehe ich von der Wahl mittels Stimmzettel ab. — Einwand wird nicht erhoben. Ich werde die Wahlen durch Handerheben vornehmen lassen.

Es liegen mir folgende Wahlvorschläge vor:

Die wiederentsandten Bundesräte aus Wien Eckert, Gratz, Ing. Harramach, Dr. Koubek, Rudolfine Muhr, Porges, Römer, Skritek und Titze werden neuerlich für jene Ausschüsse, denen sie bisher angehört haben, nominiert.

Weiters wird vorgeschlagen:

Im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten als Mitglied an Stelle Sekanina Bundesrat Gertrude Wondrack, als Mitglied an Stelle Dr. Thirring Bundesrat Schweda;

im Finanzausschuß als Mitglied an Stelle Sekanina Bundesrat Schweda, als Mitglied

an Stelle Franziska Krämer Bundesrat Mayrhauser, als Ersatzmitglied an Stelle Mayrhauser Bundesrat Bednar;

im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten als Ersatzmitglied an Stelle Franziska Krämer Bundesrat Schweda;

im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten als Mitglied an Stelle Franziska Krämer Bundesrat Gertrude Wondrack, als Ersatzmitglied an Stelle Sekanina Bundesrat Bednar;

im Ausschuß für wirtschaftliche Integration als Mitglied an Stelle Franziska Krämer Bundesrat Gertrude Wondrack, als Ersatzmitglied an Stelle Sekanina Bundesrat Bednar.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, werde ich über alle Vorschläge unter einem abstimmen lassen. — Widerspruch wird nicht erhoben.

Ich bitte daher jene Frauen und Herren, die den soeben mitgeteilten Wahlvorschlägen ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Danke. Es ist dies die Mehrheit. Der Wahlvorschlag ist angenommen.

**11. Punkt: Wahl des ersten und des zweiten Vorsitzenden-Stellvertreters des Bundesrates sowie des ersten Schriftführers für den Rest des zweiten Halbjahres 1964**

**Vorsitzender:** Wir kommen nunmehr zum 11. Punkt der heutigen Tagesordnung: Wahl des ersten und des zweiten Vorsitzenden-Stellvertreters des Bundesrates sowie des ersten Schriftführers für den Rest des zweiten Halbjahres 1964.

Durch die Neuentsendung der Bundesräte vom Bundesland Wien ist es notwendig geworden, den ersten und den zweiten Vorsitzenden-Stellvertreter des Bundesrates sowie den ersten Schriftführer für den Rest des zweiten Halbjahres 1964 zu wählen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, Herrn Bundesrat Fritz Eckert zum ersten Vorsitzenden-Stellvertreter und Herrn Bundesrat Otto Skritek zum zweiten Vorsitzenden-Stellvertreter des Bundesrates sowie Frau Bundesrat Rudolfine Muhr zum ersten Schriftführer für den Rest des zweiten Halbjahres 1964 zu wählen.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Es ist dies die Mehrheit.

Ich frage nun die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Herr Bundesrat Eckert?

Bundesrat **Eckert:** Ja!

**Vorsitzender:** Herr Bundesrat Skritek?

Bundesrat **Skritek:** Ja!

5444

Bundesrat — 222. Sitzung — 17. Dezember 1964

**Vorsitzender:** Frau Bundesrat Muhr?

Bundesrat Rudolfine Muhr: Ja!

**Vorsitzender:** Danke. Damit ist auch dieser Tagesordnungspunkt erledigt.

**12. Punkt: Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das erste Halbjahr 1965**

**Vorsitzender:** Nun kommen wir zum letzten Punkt unserer heutigen Tagesordnung: Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das erste Halbjahr 1965.

Diese Neuwahlen erfolgen für das erste Halbjahr 1965, in welchem der Vorsitz im Bundesrat der Verfassung entsprechend dem Bundesland Kärnten zukommt.

Gemäß § 53 der Geschäftsordnung sehe ich von der Wahl mittels Stimmzettel ab, falls dies nicht besonders verlangt wird. — Es ist dies nicht der Fall. Ich werde daher die Wahl durch Erheben von den Sitzen vornehmen lassen.

Wir kommen zur Wahl des ersten Vorsitzenden-Stellvertreters.

Es liegt mir der Vorschlag vor, zum ersten Vorsitzenden-Stellvertreter den Herrn Bundesrat Fritz Eckert zu wählen.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Es ist dies die Mehrheit. Angenommen.

Ich frage den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

Bundesrat Eckert: Ja!

**Vorsitzender:** Wir kommen nun zur Wahl des zweiten Vorsitzenden-Stellvertreters.

Es liegt mir der Vorschlag vor, zum zweiten Vorsitzenden-Stellvertreter den Herrn Bundesrat Otto Skritek zu wählen.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Es ist dies die Mehrheit. Angenommen.

Ich frage den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

Bundesrat Skritek: Ja!

**Vorsitzender:** Danke.

Nun kommen wir zur Wahl der beiden Schriftführer.

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich auch bei dieser Wahl sowie bei der Wahl der beiden Ordner von einer Wahl mittels Stimmzettel Abstand nehmen. — Es wird kein Einwand erhoben. Ich werde die Wahl durch Erheben der Hand vornehmen lassen.

Es liegt mir bezüglich der Schriftführer folgender Vorschlag vor:

erster Schriftführer: Frau Bundesrat Rudolfine Muhr,

zweiter Schriftführer: Herr Bundesrat Josef Kaspar.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Danke. Es ist dies die Mehrheit. Angenommen.

Ich frage Frau Bundesrat Muhr, ob sie die Wahl annimmt.

Bundesrat Rudolfine Muhr: Ja!

**Vorsitzender:** Herr Bundesrat Kaspar ist entschuldigt, weil er erkrankt ist. (*Rufe bei der ÖVP: Er nimmt an!*) Er nimmt an. Das wird zur Kenntnis genommen.

Nun kommen wir zur Wahl der beiden Ordner. Es liegt mir der Vorschlag vor, Herrn Bundesrat Josef Salcher und Herrn Bundesrat Anton Mayrhauser zu Ordnern zu wählen.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Danke. Es ist dies die Mehrheit. Angenommen.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Herr Bundesrat Salcher?

Bundesrat Salcher: Ja!

**Vorsitzender:** Herr Bundesrat Mayrhauser?

Bundesrat Mayrhauser: Ja!

**Vorsitzender:** Damit ist das Büro des Bundesrates für das kommende Halbjahr gewählt.

Die Tagesordnung ist damit erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates berufe ich für morgen, Freitag, den 18. Dezember, 9 Uhr vormittag, ein. Die Tagesordnung für diese Sitzung ist bereits verteilt.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten**